

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 95001/0010-VI.2/1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert
wird

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei, Parlamentsdirektion, den Rechnungshof, die Volksanwaltschaft, den Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, das Präsidium der Finanzprokurator, Bundeskanzleramt und alle übrigen Bundesministerien, Bundeskanzleramt-Sektion V, Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Zentrale Verkehrssektion, Büro von Herrn Bundeskanzler Dr. Klima, Büro von Frau Bundesministerin Mag. Prammer, Büro von Herrn StS Dr. Wittmann, Die Sektionen I bis VI des Bundesministeriums für Finanzen, Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA, Post und Telekom Austria AG, alle Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, den Datenschutzrat, die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, den Österreichischen Städtebund, Österreichischen Gemeindebund, die Wirtschaftskammer Österreichs, Bundesarbeitskammer, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, den Österreichischen Landarbeiterkammertag, Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, alle Rechtsanwaltskammern, die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Österreichischen Bundestheaterverband, die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, Österreichische Rektorenkonferenz, Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, Vereinigung der österreichischen Richter, Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu zu übermitteln.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des

Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für Finanzen hievon in Kenntnis zu setzen.

Es war, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vorgesehen, den gegenständlichen Entwurf als Ziffer 14 des Artikels II des mit Zl. GZ 920.196/2-VII/A/6/99 des Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurfes aufzunehmen. Dies war aber aus technischen und zeitlichen Gründen leider nicht möglich so daß, ebenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, eine separate Aussendung erfolgt.

1. April 1999

Für den Bundesminister:

BOLL DORF m.p.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Boll Dorf', written over the printed name 'BOLL DORF m.p.'.

ENTWURF
Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956
geändert wird.

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1999, wird wie folgt geändert:

14. § 112e lautet:

§ 112e (1) Ist dem Beamten während seiner Auslandsverwendung im Sinne des § 21 Abs. 1 eine im Ausland gelegene Dienst- oder Naturalwohnung gemäß § 80 Abs. 2 BDG 1979 zugewiesen oder sonst überlassen worden, sind die Grundvergütung sowie die Anteile an den Betriebskosten, den öffentlichen Abgaben und den Nebenkosten nach Maßgabe der folgenden Absätze festzusetzen.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Grundvergütung ist abweichend vom § 24a Abs. 2 jener Betrag, der sich aus dem Wert ergibt, den der Bund jeweils bei Neuvermietung einer Wohnung erster Qualität mit einer bestimmten Wohnnutzfläche im Inland üblicherweise erhalten würde.

(3) Die Wohnnutzfläche gemäß Abs. 2 wird für den Beamten mit 60 m² bestimmt und erhöht sich für den in der Wohnung mitwohnenden Ehegatten des Beamten um 21 m² sowie für jedes in der Wohnung mitwohnende Kind des Beamten um 12 m².

(4) Die auf die Wohnnutzfläche gemäß Abs. 3 entfallenden Anteile an den Betriebskosten und den öffentlichen Abgaben sind gemäß § 24b Abs. 5 in monatlichen Pauschalbeträgen festzusetzen.

(5) Die Anteile an den Nebenkosten, das sind insbesondere sämtliche Energiekosten für Heizung, Klimatisierung, Warmwasseraufbereitung, Beleuchtung und ähnliche Einrichtungen, hat der Beamte auf der Grundlage der vom Bund zu leistenden tatsächlichen Kosten im Verhältnis der Wohnnutzfläche gemäß Abs. 3 zur Gesamtnutzfläche der Wohnung zu entrichten. Die Bestimmungen des § 24c über Vorleistung und Abrechnung sind anzuwenden.

(6) Die gemäß Abs. 2 und 3 sowie § 24a Abs. 3 bemessene Grundvergütung und die gemäß Abs. 4 festgesetzten Pauschalbeträge sind unmittelbar auf die dem Beamten gemäß § 21 gebührenden Leistungen anzurechnen.

(7) Ist dem Beamten im Rahmen seiner Auslandsverwendung keine Dienst- oder Naturalwohnung zugewiesen oder sonst überlassen worden und trägt der Bund durch Leistungen gemäß § 21 die ortsüblichen Kosten für eine nach Art, Größe, Lage und Ausstattung angemessene Wohnung des Beamten in seinem ausländischen Dienstort, ist gleichermaßen ein dem Abs. 6 entsprechender Gegenwert unmittelbar auf die dem Beamten gemäß § 21 gebührenden Leistungen anzurechnen.

(8) Ist dem Beamten zur Reinigung und Pflege seiner Dienstwohnung im Ausland und für die Ausübung seiner Funktion die Aufnahme von Hausangestellten aufgetragen worden, gebührt ihm der Ersatz der hierfür notwendigen Kosten unter Aufrechnung eines vom Beamten zu tragenden Eigenanteiles. Dieser Eigenanteil ist mit 40% des Entgeltes für einen Hausangestellten in Österreich und unter Anwendung des § 21 Abs. 2 zu bemessen.

Erläuterungen

Zu Art. II Z 14 (§ 112e Gehaltsgesetz):

Ein wesentlicher Bestandteil des Auslandsaufenthaltszuschusses gemäß § 21 Gehaltsgesetz ist der sogenannte Wohnzuschuß, der dem Beamten, der seinen Dienstort im Ausland hat und dort wohnen muß, zu den dort zwangsläufig entstehenden Wohnkosten gebührt. Die derzeit bestehende Wohnzuschußregelung führt allerdings zu einer höchst unterschiedlichen finanziellen Belastung des Einzelnen, und zwar je nachdem, ob dem Beamten eine Dienst- oder Naturalwohnung zugewiesen oder überlassen wird oder ob er sich selbst und bei weltweit sehr unterschiedlich hohem Mietpreisniveau eine Wohnung anmieten muß. Vorrangiges Ziel der Neuregelung ist daher die Beseitigung dieser - auch vom Rechnungshof seit Jahren beanstandeten - finanziell ungleichen Behandlung der Betroffenen.

Dieses Ziel soll durch den neuen Wortlaut des § 112e insbesondere dadurch erfüllt werden, daß einerseits Abs. 3 nun eine von der familiären Auslastung der Dienst- oder Naturalwohnung abhängige Wohnnutzfläche bestimmt, wie diese auch dem Wohnzuschuß bei einer vom Beamten selbst angemieteten Wohnung zu Grunde liegt. Andererseits stellt Abs. 7 Benützer von selbst angemieteten Wohnungen den Dienst- und Naturalwohnungsbenützern finanziell gleich.

Die Abs. 4 und 5 bestimmen, daß die Wohnnutzfläche gemäß Abs. 3 auch bei der Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge für die anteiligen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie bei der Entrichtung der verbrauchsabhängigen Nebenkosten heranzuziehen ist.

Abs. 6 legt fest, daß die Grundvergütung sowie die anteiligen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben unmittelbar auf die dem Beamten gemäß § 21 Gehaltsgesetz gebührenden Leistungen angerechnet werden, so daß der bisherige Verwaltungsaufwand für Ermittlungsverfahren, Bescheide und eigene Einnahmen- und Ausgabebearbeitung entfällt.

Abs. 8 ersetzt den bisherigen sogenannten Hauspersonalzuschuß im Rahmen des Auslandsaufenthaltszuschusses gemäß § 21 Gehaltsgesetz durch eine eigenständige und rechtlich abgesicherte Lösung. Das als Basis für den Eigenanteil heranzuziehende Entgelt eines Hausangestellten wird jeweils vom Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgelegt und in der Wiener Zeitung kundgemacht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Neufassung des § 112e erfordert insgesamt einen jährlichen Finanzierungsbedarf von 28,46 Mio S. Diesem Betrag stehen Minderausgaben von 23,39 Mio S im Jahr 2000 und von 28,05 Mio S im Jahr 2001 gegenüber, und zwar durch die schon vorweg im Hinblick auf die Kosten einer Neuregelung seit dem Jahr 1994

- 2 -

unterbliebene und auch noch bis Ende 2001 weiterhin unterbleibende Wertanpassung der Auslandsverwendungszulage. Bei Inkrafttreten des § 112e mit 1. Jänner 2000 verbleibt ein Restfinanzierungsbedarf von 5,07 Mio S für das Jahr 2000 und von 0,41 Mio S für das Jahr 2001. Danach ist die Neuregelung unter der Voraussetzung aufkommensneutral, daß eventuelle künftige Wertanpassungen der Auslandsverwendungszulage auf der Basis des Jahres 2001 erfolgen.

Durch die mit der Neuregelung verbundene Verwaltungsvereinfachung ist im Bereich der Dienstbehörden die Einsparung administrativer Tätigkeiten im Ausmaß von insgesamt etwa zwei Bedienstetenjahren zu erwarten.